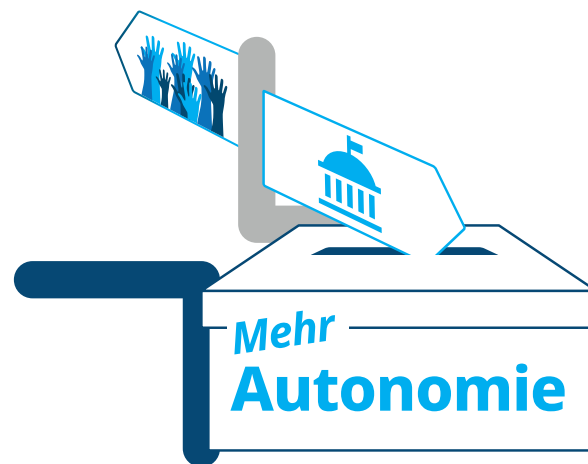




Die neue Kirchenordnung verpflichtet die Katholische Körperschaft, sich für eine generationenübergreifende Gemeinschaft und ausdrücklich auch für die Gleichberechtigung der Geschlechter in der Kirche einzusetzen, unabhängig von Zivilstand und Lebensform. Die Körperschaft setzt sich dafür ein, bestehende Ungleichheiten und Benachteiligungen, auch im Hinblick auf die Weiterentwicklung des kirchlichen Rechts, zu beseitigen.

Neu kann auch eine Frau oder ein nicht zum Priester geweihter Mann die Seelsorgerinnen und Seelsorger in der Exekutive der Körperschaft (Synodalrat) vertreten. Bisher durfte die Versammlung der Seelsorgenden nur einen geweihten Priester oder Diakon der Synode zur Wahl in den Synodalrat vorschlagen.



Kirchgemeinden können künftig Kirchgemeindeparlamente anstelle der bisherigen Kirchgemeindeversammlung einführen. Jede Kirchgemeinde kann für sich selbst entscheiden, welche Form für die eigenen Bedürfnisse sinnvoller ist. Damit werden die Kirchgemeindeautonomie und die Organisationsmöglichkeiten der Kirchgemeinden gestärkt und erweitert.

Neu haben Kirchgemeinden für je 5'000 Gläubige Anrecht auf einen Sitz in der Synode. Bisher waren dafür 6'000 Kirchenmitglieder nötig. So wird sichergestellt, dass das kantonale Kirchenparlament, die Synode, die Gesamtheit der Katholikinnen und Katholiken im Kanton Zürich repräsentiert.



Mitglieder der Synode mussten bisher nach einem Wohnsitzwechsel in eine andere Kirchgemeinde ihr Amt im Kirchenparlament umgehend niederlegen. Neu können Synodale nach einem Umzug unter gewissen Voraussetzungen bis zum Ende ihrer Amtsdauer Mitglied des Parlaments bleiben. Die Wahl der Synodenmitglieder und die Wiederwahl der Pfarrer und Pfarreibeauftragten sind neu auch an der Kirchgemeindeversammlung möglich. Bisher war dafür zwingend eine Urnenabstimmung notwendig.



Die Kantonalkirche stellt bereits heute eine transparente Öffentlichkeitsarbeit sicher. Neu ist die Kommunikationsstelle der Katholischen Kirche im Kanton Zürich auch in der Kirchenordnung ausdrücklich verankert. Damit besteht die Verpflichtung der Kantonalkirche, eine Kommunikation entsprechend den Erfordernissen der heutigen Zeit zu gewährleisten.



Der Kanton Zürich hat sein Kirchengesetz 2018 geändert. Deshalb müssen auch wir unsere Kirchenordnung anpassen.

Da die «Verfassung der Körperschaft» bereits seit 12 Jahren besteht, wurde sie zudem gemäss den heutigen Anforderungen überarbeitet.

Die Synode und der Synodalrat der Katholischen Körperschaft empfehlen allen Katholikinnen und Katholiken im Kanton Zürich ein



Die Kantonalkirche leistet bereits heute finanzielle Beiträge für Um- und Neubauten sowie für Sanierungen von Gebäuden der Kirchgemeinden. Neu werden diese Beiträge vor allem nach ökologischen Kriterien bemessen.



Viele Pfarreien werden heute von Theologinnen und Theologen geleitet, die nicht geweihte Priester sind. Neu wurden die Bestimmungen und Voraussetzungen für die Wahl von Pfarrern und von Pfarreibeauftragten, die nicht Priester sind, vereinheitlicht.



Am 18. Juni 2023 entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder der Katholischen Kirche im Kanton Zürich über die neue Kirchenordnung.

Die Synode und der Synodalrat der Katholischen Körperschaft empfehlen allen Katholikinnen und Katholiken im Kanton Zürich ein JA zur neuen Kirchenordnung.

Sechs Argumente für ein JA



Herausgeber:
Kommunikationsstelle Katholische Kirche im Kanton Zürich
Hirschengraben 66 | 8001 Zürich
www.zhkath.ch